



Auszahlungskonto

Informationen und Bedingungen

Ihre Lebensversicherung läuft ab und Sie brauchen noch etwas Zeit, um die richtige Investitionslösung zu finden? Planen Sie ohne Zeitdruck, während Ihr Geld für Sie weiterarbeitet.

Das Auszahlungskonto knüpft an einen abgelaufenen Lebensversicherungsvertrag mit Erlebensfalleistung an. Der ganze Auszahlungsbetrag oder Teile davon können direkt auf das Auszahlungskonto übertragen werden. Dank dem Auszahlungskonto können Sie das ausbezahlte Lebensversicherungskapital für maximal drei Jahre kosten- und spendenfrei und zu einem attraktiven Zins bei uns anlegen. Sobald Sie eine Entscheidung bezüglich der Kapitalverwendung getroffen haben, können Sie Ihr Geld beziehen oder in ein neues Produkt der Generali reinvestieren – zu jedem Zeitpunkt innerhalb der dreijährigen Laufzeit des Auszahlungskontos.

Mindesteinzahlung

Die Mindesteinzahlung beträgt CHF 10 000.–. Das Kapital muss direkt aus einem abgelaufenen Generali Lebensversicherungsvertrag stammen. Nicht möglich sind andere Einzahlungen wie Rentenleistungen, Kapital aus Rückkäufen von bestehenden Policen sowie Kapitaltransfers von Banken / anderen Lebensversicherungsunternehmen oder Gelder aus der 2. Säule (BVG).

Anzahl von Konten

Pro abgelaufenen Lebensversicherungsvertrag kann nur ein Konto eröffnet werden.

Verzinsung

Der Zinssatz wird periodisch aufgrund der Marktentwicklung angepasst. Die jeweils gültigen Zinskonditionen finden Sie auf der Internetseite generali.ch.

Die Verzinsung erfolgt per 31.12. jeden Jahres oder anteilmässig bei unterjähriger Saldierung des Kontos. Im Kapital- und Zinsausweis werden die Höhe des Kapitals sowie die Zinserträge ausgewiesen. Der Ausweis dient als Beilage zur Steuererklärung.

Kontowährung

Ausschliesslich Schweizer Franken.

Laufzeit

Die Laufzeit beträgt maximal drei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist wird das Konto aufgelöst und das Kapital inklusive Zinsgutschrift auf ein Schweizer Bank- oder Postkonto überwiesen.

Eintrittsalter / Wohnsitz / Nationalität

Natürliche Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz in der Schweiz, die Schweizer Bürger oder Ausländer mit Bewilligung B (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) sind.

Gibt der Kontoinhaber den Wohnsitz in der Schweiz auf, führt dies zur Auflösung des Kontos per Datum der Abmeldung.

Teilbezüge / Kündigung

Teilbezüge ab CHF 5000.– oder der Bezug des gesamten Saldos inklusive Zins sind jederzeit mit einem schriftlichen Antrag möglich. Bei aussergewöhnlich hohen Beträgen kann Generali eine Kündigungsfrist sowie einen angepassten Auszahlungsbetrag festlegen.

Nach jedem Bezug muss der Restsaldo mindestens CHF 5000.– betragen. Ist der Restsaldo kleiner als CHF 5000.–, wird dieser inklusive Zins auf ein Schweizer Bank- oder Postkonto überwiesen.

Generali kann bei Verletzung der Meldepflichten (vgl. nachstehend) das Auszahlungskonto ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen.

Todesfall

Bei Tod des Kontoinhabers wird das Auszahlungskonto per Todesdatum aufgelöst. Das Guthaben wird bis zum Todestag verzinst und fällt in die Erbmasse.

Kontoinformationen

Folgende Kontoinformationen werden gebührenfrei zugestellt:

- Kontoeröffnungsbestätigung
- Kontoauszug mit sämtlichen Bewegungen per 31.12., inklusive Verrechnungssteuerausweis
- Kontoauszug auf Wunsch

Steuern

Das Auszahlungskonto unterliegt der Verrechnungs-, der Einkommens- und der Vermögenssteuer. Die Verzinsung des Guthabens unterliegt der Verrechnungssteuer von 35%. Die Zinsen sind als Einkommen und das Guthaben als Vermögen zu versteuern.

Nicht verfügbare Leistungen

- Zuzahlungen, Verpfändungen, banklagernde Korrespondenz, E-Banking
- Zahlungsverkehr, Daueraufträge, Negativsaldo, Konto-, EC- oder Kreditkarte

Meldepflichten

Der Kontoinhaber des Auszahlungskontos ist verpflichtet, Generali folgende Änderungen umgehend mitzuteilen:

- Änderung der Zustell- oder Wohnsitzadresse
- Namensänderungen
- Änderung der Kontoverbindung
- Änderungen bezüglich einer steuerlichen Ansässigkeit

Vorgehen im Zusammenhang mit dem US-Steuergesetz «FATCA»

Informationspflicht des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, Generali umgehend zu melden, wenn er als «US-Person» in den Vereinigten Staaten von Amerika (nachfolgend «US» oder «USA») steuerpflichtig ist oder wird oder ein Indiz für eine US-Steuerpflicht vorliegt. Ebenfalls zu melden ist, wenn der Kontoinhaber den Status einer «US-Person» verliert oder aus einem anderen Grund in den USA nicht mehr steuerpflichtig ist. Massgebend für die Beurteilung des Steuerstatus ist ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Steuerrecht.

Gemäss Abkommen der Schweiz mit den USA über die Zusammenarbeit für die erleichterte Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) gelten als Personen mit einer US-Steuerpflicht oder mit einem Indiz für eine US-Steuerpflicht insbesondere:

- a) US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger
- b) Personen mit Wohnsitz in den USA aufgrund einer permanenten Aufenthaltsbewilligung (z.B. Green-cards, inkl. Doppelwohnsitz)
- c) US-Geburtsort
- d) gegenwärtige US-Post- oder Wohnadresse (inkl. US-Postfach oder eines «c / o Adresse»-Domizils)
- e) gegenwärtige US-Telefonnummer
- f) Dauerauftrag auf ein in den USA geführtes Konto
- g) gegenwärtig geltende Vollmacht oder Unterzeichnungsberechtigung zu Gunsten einer Person mit US-Adresse bezüglich Vermögensangelegenheiten auf Wunsch

Folgen bei Unterlassung: Verletzt der Kontoinhaber schuldhaft die Meldepflicht, so ist Generali berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung wird mit ihrem Zugang beim Kontoinhaber wirksam.

Datenschutz / Weiterleitung von Daten: Ferner ermächtigt der Kontoinhaber Generali, sofern eine US-Steuerpflicht oder ein Indiz für eine US-Steuerpflicht besteht oder nachträglich eintritt, in Bezug auf den vorliegenden Vertrag zur Meldung personen- und vertragsbezogener Steuerdaten an in- oder ausländische Behörden (insbesondere den US-Internal Revenue Service, IRS). Die Weiterleitung erfolgt auf elektronischem Weg und grenzüberschreitend.

Vorgehen im Zusammenhang mit dem Schweizer Gesetz über den internationalen Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Informationspflicht des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, Generali bei Vertragsschluss oder auf Anfrage zu einem anderen Zeitpunkt mittels einer Selbstauskunft über seine steuerlichen Ansässigkeiten zu informieren und seine Steueridentifikationsnummern (TIN) bekannt zu geben. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person (Rechtsträger) handelt. Juristische Personen haben insbesondere in gewissen Fällen auch die steuerlichen Ansässigkeiten der sie beherrschenden Personen oder von begünstigten Personen wie auch den AIA-Status anzugeben.

Ergeben sich Änderungen an diesen in der Selbstauskunft gemachten Angaben, z.B. Änderung einer steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers, so ist dies umgehend, spätestens jedoch innert 30 Tagen seit der betreffenden Änderung zu melden und die von Generali diesfalls zuzustellende Selbstauskunft, ebenfalls innert 30 Tagen seit Versand durch Generali, ausgefüllt, datiert und unterzeichnet zu retournieren.

Bei Bedarf hat der Kontoinhaber weitere von Generali einverlangte Unterlagen oder Erklärungen zur Klärung der steuerlichen Ansässigkeiten einzureichen.

Folgen bei Unterlassung / Falschangaben

Solange Generali nicht über eine plausible und vollständige Selbstauskunft des Kontoinhabers verfügt, kann ein Antrag seitens Generali nicht angenommen werden.

Wenn Sie Generali nach Vertragsschluss die notwendigen Informationen und Unterlagen insbesondere zur steuerlichen Ansässigkeit nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden ausländischen Steuerpflicht damit rechnen, dass Generali Ihre Personen- und Vertragsdaten an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) meldet, welche die Daten an die entsprechenden ausländischen Steuerbehörden weiterleitet. Eine Meldung an die ESTV kann auch aufgrund von Indizien auf eine Steuerpflicht in einem meldepflichtigen Staat erfolgen. Gemäss Art. 35 AIA-Gesetz, wird mit Busse bestraft, wer einem schweizerischen Finanzinstitut vorsätzlich eine falsche Selbstauskunft erteilt, Änderungen der Gegebenheiten nicht mitteilt oder über Änderungen der Gegebenheiten falsche Angaben macht.

Datenschutz / Weiterleitung von Daten

Wenn für Generali eine gesetzliche Meldepflicht besteht, muss Generali Ihre Personen- und Vertragsdaten sowie gegebenenfalls die Daten zu beherrschenden oder begünstigten Personen an die ESTV melden. Die Datenübermittlung von Generali erfolgt auf elektronischem Weg.

Generali behält sich jederzeit Änderungen dieser Bedingungen vor. Diese werden dem Kontoinhaber schriftlich bekannt gegeben und gelten, sofern nicht innert 4 Wochen seit Datum der Mitteilung bei Generali schriftlicher Widerspruch eingeht, als genehmigt.